

SATZUNG

der

MUSIKKAPELLE ST.VITUS BURGLENGENFELD



Präambel:

Träger der Musikkapelle St. Vitus ist das kath. Stadtpfarramt St. Vitus Burglengenfeld.

Die Musikkapelle St. Vitus wurde am 23. Juli 1967 zur Pflege geistlicher und weltlicher Instrumentalmusik durch Jugendliche und später auch Erwachsene der Stadtpfarrgemeinde St. Vitus Burglengenfeld unter dem Namen "Knabenkapelle St. Vitus Burglengenfeld" gegründet. Im Jahre 1984 folgte eine Namensänderung in "Musikkapelle St. Vitus Burglengenfeld".

Idealismus und Gemeinschaftsgeist sind die Garanten, dass diese Musikkapelle erhalten bleibt.

Alle Mitglieder verpflichten sich, aus Freude an der Musik und dieser Gemeinschaft einen entsprechenden Anteil am kulturellen Leben der Pfarrei St. Vitus und unserer Heimatstadt zu leisten.

Der Träger der Musikkapelle St. Vitus, das kath. Stadtpfarramt St. Vitus, verpflichtet sich, den aktiven Mitgliedern eine gute musikalische Ausbildung, die Erziehung zur Kameradschaft, gutem Benehmen und Anleitung zu religiösem Tun zu gewährleisten.

§ 1

Name, Zweck, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stadtpfarrkirche Burglengenfeld hat als Patron den St. Vitus.
Aus diesem Grunde wurde für die Musikkapelle St. Vitus der Name

Musikkapelle St. Vitus Burglengenfeld

gewählt.

- (2) Die Musikkapelle St. Vitus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gekennzeichnet
- a) durch die Ausbildung von jungen Menschen zu Musikern gegen einen geringen Mitgliedsbeitrag, verbunden mit religiösen Unterweisungen und der damit verbundenen Bildung und Erziehung sowie Förderung der Kameradschaft und des Gemeinschaftsgeistes.
Auf die Ausbildung von Nachwuchsmusikern wird besonderer Wert gelegt.
 - b) durch die kostenlose Gestaltung bzw. Mitgestaltung von Gottesdiensten, kirchlichen Festen und Feierlichkeiten innerhalb der kath. Pfarrgemeinden von Burglengenfeld.
 - c) durch mindestens jährliche musikalische Darbietungen für Insassen von Krankenhäusern, Kliniken, Altenheimen und dgl.
 - d) durch Konzerte in und außerhalb von Burglengenfeld zur Unterhaltung der Bevölkerung und Pflege des Gemeinschaftsgeistes der Kapelle.
 - e) dadurch, daß die Mittel des Vereins nur für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben innerhalb der Pfarrei St. Vitus verwendet werden und die Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen - d.h. Bezahlung - aus Mitteln der Kapelle erhalten, ausgenommen lediglich gelegentliche Anerkennungsbeiträge für aktive Mitglieder.
 - f) dadurch, daß die Musikkapelle St. Vitus keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Kapelle fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt.
 - g) dadurch, daß bei Auflösung oder Aufhebung der Musikkapelle St. Vitus oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks das gesamte Vermögen in das Eigentum des Kath. Pfarramtes Burglengenfeld übergeht und nur für steuerbegünstigte Zwecke, im besonderen für die Förderung der Jugendarbeit in der Pfarrei verwendet werden darf.
- (3) Der Sitz der Musikkapelle St. Vitus ist Burglengenfeld.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Die Musikkapelle St. Vitus besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern, das sind die Musiker
 - b) passiven Mitglieder, das sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der aktiven Mitglieder und die Musiker, die zwar nicht mehr aktiv am Spielbetrieb teilnehmen, aber ihren Mitgliedsbeitrag weiterhin entrichten, einschließlich deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.
Passive Mitglieder sind auch Eltern von Musikern, die nicht mehr aktive oder passive Mitglieder sind, aber deren Mitgliedsbeitrag weiterhin entrichten.
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- (2) Mitglieder mit Sitz und Stimme im Vorstand sind jeweils Kraft ihres Amtes in der Pfarrei St. Vitus der jeweilige Stadtpfarrer oder eine von ihm beauftragte Person.
- (3) Fördernde Mitglieder können neben natürlichen Personen auch juristische sein.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Wer Mitglied werden will (Ausnahme siehe § 2 Abs.2) hat an den Vorstand einen Aufnahmeantrag zu stellen, eine Beitrittserklärung abzugeben und einen Mitgliedsbeitrag lt. Beitragsordnung als aktives Mitglied und lt. Beschluss der Mitgliederversammlung als förderndes Mitglied zu bezahlen. Die Beitrittserklärung Minderjähriger haben die gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die Beitrittserklärung weiterhin für beide Seiten (Musiker und Eltern), solange diese nicht schriftlich widerrufen wird.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit.
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in welchem dem Aufnahmeantrag zugestimmt wurde.
Die Aufnahme aktiver Mitglieder richtet sich nach dem Bedarf an Nachwuchskräften, den Ausbildungsmöglichkeiten und den musikalischen Voraussetzungen des Bewerbers.

§ 4

Rechte und Pflichten der aktiven und passiven Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Meinung in Wort und Schrift frei zu äußern. Interne Differenzen sollen innerhalb der Musikkapelle ausgetragen werden und nicht in die Öffentlichkeit kommen. Jedes Mitglied kann über alle Vorkommnisse innerhalb der Kapelle von dem Vorstand Auskunft verlangen. In besonders gelagerten Fällen kann - wenn dies mindestens 25 % der volljährigen, aktiven und passiven Mitglieder fordern - ein Untersuchungsausschuß eingesetzt werden.
- (2) Die aktiven Mitglieder haben Anrecht auf gute musikalische Ausbildung und Mitwirkung bei allen Veranstaltungen, soweit dies von der Ausbildung her gesehen und im Sinne der Veranstaltung möglich ist.
- (3) Sämtliche Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Ruf der Musikkapelle oder der Pfarrei St. Vitus in irgendeiner Form - auch außerhalb des Vereinslebens - abträglich sein könnte.
- (4) Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht
 - a) an den angesetzten Musikproben mit dem ernstesten Willen zur musikalischen Weiterbildung und Vervollkommnung der musikalischen Leistung regelmäßig teilzunehmen.
Bei begründeter Verhinderung ist dies dem Ausbildungsleiter spätestens bis zum Beginn des Unterrichtes, oder falls dies nicht möglich sein sollte, bis zur nächsten Probe mitzuteilen.
 - b) an den festgesetzten Auftritten der Musikkapelle, sei es kirchlicher oder weltlicher Art, mitzuwirken. Eine Entbindung hiervon ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Vorstandes möglich.
 - c) den Anordnungen des Ausbildungsleiters und der Mitglieder des Vorstandes, oder dessen Beauftragten, nachzukommen.
 - d) sich in die Musikergemeinschaft einzufügen und sich kameradschaftlich zu verhalten.
 - e) während der Dauer der Zugehörigkeit zur Musikkapelle St. Vitus, sich keiner anderen Musikkapelle anzuschließen oder in ihr mitzuwirken, sofern nicht in ganz besonders begründeten Fällen - ohne Beeinträchtigung der Musikkapelle St. Vitus - das Einverständnis des Vorstandes vorliegt.
 - f) die von der Musikkapelle leihweise erhaltene Ausrüstung (Musikinstrumente, Bekleidung usw.) sorgfältig zu behandeln und trotz Sorgfalt entstandene Beschädigungen auf eigene Kosten im Einvernehmen mit dem Vorstand fachmännisch beheben zu lassen.
 - g) das zur Verfügung gestellte Notenmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Die Vervielfältigung dieser Noten ist verboten.
 - h) an Leihinstrumenten keine eigenmächtigen Eingriffe vorzunehmen.

- i) im Falle des Austritts oder des Ausschlusses aus der Kapelle ist das im Besitz befindliche Eigentum der Kapelle unverzüglich in einwandfreiem Zustand (Kleidungsstücke chemisch gereinigt, Instrumente im Einvernehmen mit dem Vorstand fachmännisch überholt) zurückzugeben.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder der Musikkapelle St. Vitus und auch andere Personen ernannt werden, die sich außerordentliche Verdienste um die Musikkapelle St. Vitus erworben haben.

§ 5

Disziplinalgewalt des Vorstandes, Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Etwa notwendig werdende Disziplinarmaßnahmen trifft der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen - nach Anhörung des Mitgliedes im Falle b) und c) - im Sinne des Zweckes der Musikkapelle St. Vitus, u.a. durch
- a) einfache Ermahnung mündlich oder schriftlich
 - b) strenge Ermahnung in schriftlicher Form, welche bei Minderjährigen den gesetzlichen Vertretern mitzuteilen ist.
 - c) Ausschluss aus der Musikkapelle St. Vitus
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Willenserklärung mit einer Frist von zwei Monaten zum Ablauf jeden Quartals des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) gekündigt werden. Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden, wie
- a) unehrenhaftes Benehmen innerhalb und außerhalb der Musikkapelle
 - b) fortgesetzte Nachlässigkeit trotz mehrmaliger schriftlicher, strenger Ermahnung
 - c) grobes Vergehen gegen die Gemeinschaft der Musikkapelle oder bewusste und vorsätzliche Störung des Friedens innerhalb der Kapelle, wobei die freie, sachliche Meinungsäußerung davon in keiner Weise berührt wird
 - d) grober bewusster Verletzung der Satzung
 - e) Beitragsrückstand mit mindestens 3 Monatsbeträgen und wenn trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb der festgesetzten und reichlich bemessenen Frist der Beitrag nicht bezahlt worden ist.
- (4) Vor dem Ausschluss eines Mitgliedes muss das betreffende Mitglied vom Vorstand in einer Vorstandssitzung gehört werden und hierbei Gelegenheit zum Vortrag seines Standpunktes bekommen. Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit zu fällen.

§ 6

Organe

- (1) Die Organe der Musikkapelle St. Vitus sind:
- a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

(1) D e r V o r s t a n d

- a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- aa) Dem jeweiligen Stadtpfarrer der Pfarrei St.Vitus, oder einer von ihm beauftragten Person. Einer Wahl der vorgenannten Personen durch die Mitgliederversammlung bedarf es nicht.
 - bb) Den von der Mitgliederversammlung zu wählenden 9 Vorstandsmitgliedern.
 - cc) Den von den aktiven Mitgliedern zu wählenden 3 Kapellensprechern.
 - dd) Dem jeweiligen 1. Vereinsjugendleiter (bei Verhinderung dessen Vertreter). Der Vereinsjugendleiter wird von der Vereinsjugend gewählt.
- b) Aus den Reihen der Vorstandsmitglieder wählt der Vorstand den 1. u. 2. Vorsitzenden sowie den Kassier und Schriftführer. Der 1. u. 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des Par. 26 BGB. Sie sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, daß der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist. Sollte aus der Wahl kein fachlich geeigneter Kassier oder Schriftführer hervorgehen, hat der Vorstand das Recht, fachlich geeignete Mitglieder mit Sitz und Stimme in den Vorstand einzusetzen.
- c) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen.
- d) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung bzw. durch die aktiven Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

- e) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten der Musikkapelle St. Vitus und ist dafür allen Mitgliedern gegenüber verantwortlich. Der Vorstand überwacht die Aufrechterhaltung und den Vollzug der Satzung und Beschlüsse sowie die Verwaltung des Vermögens der Musikkapelle St. Vitus, bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die aktiven Mitglieder in einer Beitragsordnung, lässt die Jahresrechnung prüfen, bestimmt den Termin für die Jahresmitgliederversammlung und erstellt den Jahresbericht. Der Vorstand ist für die Bestellung und Entlassung der musikalischen Kapellenleiter und der musikalischen Ausbilder zuständig.

(2) V o r s t a n d s s i t z u n g e n

- a) Zu den Sitzungen des Vorstandes hat der 1. Vorsitzende die Mitglieder rechtzeitig schriftlich unter Aushändigung der Tagesordnung einzuladen. Es ist die Pflicht jedes Vorstandsmitgliedes an den Sitzungen teilzunehmen.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- c) Der Vorstand entscheidet - soweit nichts anderes bestimmt - mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt in der Reihenfolge die Stimme des Stadtpfarrers oder des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- d) Die Beschlüsse des Vorstandes sind vom Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten, welche vom Schriftführer und Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist bei Beginn der darauf folgenden Vorstandssitzung dem Vorstand zur Genehmigung vorzutragen.
- e) Im Bedarfsfall können vom Vorstand auch Mitglieder und Nichtmitglieder der Musikkapelle St. Vitus für spezielle Fragen und Auskünfte eingeladen werden. Diese Personen haben jedoch kein Stimmrecht.

(3) E r s t e r V o r s i t z e n d e r

Dem ersten Vorsitzenden obliegt die organisatorische Leitung der Musikkapelle St. Vitus im Zusammenarbeit mit - sofern einer bestellt ist - dem Geschäftsführer sowie besonders den Kapellensprechern, sowie den übrigen Vorstandsmitgliedern.

(4) Z w e i t e r V o r s i t z e n d e r

Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der 2. Vorsitzende.

(5) S c h r i f t f ü h r e r

Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten der Musikkapelle zu erledigen und über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen Niederschriften zu fertigen. Für die Jahresmitgliederversammlung hat er den Jahresbericht zu erstellen, der dann vom 1. Vorsitzenden vorzutragen ist.

(6) K a s s i e r

siehe § 8 !

§ 8

Kassenführung

- (1) Die Mittel der Musikkapelle St.Vitus werden aufgebracht
 - a) durch die Beiträge der Mitglieder
 - b) durch Spenden und Schenkungen
 - c) durch den Einsatz der Musikkapelle bei Eigen- und Fremdveranstaltungen.
- (2) Dem Kassier obliegt die gewissenhafte Führung der Kassengeschäfte und der Vermögensverwaltung. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben nach den Richtlinien eines ordentlichen Geschäftsbetriebes die Buchführung zu führen.
- (3) Der Kassier hat dem Vorstand jeweils in der Vorstandssitzung auf Verlangen schriftlich die Ein- und Ausgaben des Vormonats vorzulegen.
- (4) Zahlungen bzw. Überweisungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Anweisung durch den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden durch den Kassier vollzogen werden.
- (5) Das gesamte Inventar der Musikkapelle St.Vitus ist karteimäßig zu erfassen und immer auf dem neuesten Stand zu halten. Zuständig hierfür sind vom Vorstand gesondert zu benennende Mitglieder.
- (6) Die Kassenführung und die Vermögensverwaltung ist jeweils jährlich vor der Jahresmitgliederversammlung von den gewählten Kassenprüfern zu überprüfen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr hat eine ordentliche Jahresmitgliederversammlung stattzufinden und zwar im ersten Quartal des Geschäftsjahres.
- (2) Zur Jahresmitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder schriftliche Mitteilung mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Im Wesentlichen hat die Jahres-Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl eines neuen Vorstandes, falls der Vorstand bereits 3 Jahre im Amt ist.

d) Evtl. Anträge auf Satzungsänderung.

Anträge auf Satzungsänderung können vom Vorstand und den Mitgliedern - der Antrag muss von mindestens 20 aktiven oder passiven Mitgliedern schriftlich gestellt werden - eingereicht werden. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Abstimmberechtigten erforderlich.

- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestimmt den Mindestbeitrag für die fördernden Mitglieder.

§ 10

Vorstands-Wahlen

- (1) Alle 3 Jahre ist der Vorstand zu wählen.
- (2) Die 3 Kapellensprecher werden von den aktiven Mitgliedern gewählt. Wählbar sind alle aktiven Mitglieder die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stimmberechtigt sind hierbei alle aktiven Mitglieder, die bereits das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Die unter 16-jährigen aktiven Mitglieder wählen aus ihren Reihen einen Vertrauensmann, der dann mit den 3 Kapellensprechern zusammenarbeitet.
- (3) Die restlichen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, mittels Stimmzettel. Wahlen auf Zuruf sind ungültig.
 - b) Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - c) Wählbar sind alle aktiven und passiven Mitglieder die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - d) Vor Beginn der Wahlhandlung ist zur Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses ein aus 5 Mitgliedern bestehender Wahlausschuss zu bilden. Die Mitglieder können durch Zuruf bestimmt werden.
 - e) Zur Wahl ist die relative Stimmenmehrheit erforderlich.
 - f) Die Einzelheiten über die Durchführung der Wahl und Stimmenauszählung sind in der "Wahlordnung der Musikkapelle St.Vitus" festgelegt

§ 11

Auflösung der Musikkapelle St. Vitus

- (1) Die Auflösung der Musikkapelle St. Vitus kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
In dieser Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
Die Verwendung des Erlöses ist in Abs. 2 festgelegt.
- (2) Bei der Auflösung der Musikkapelle St. Vitus aus irgendwelchen Gründen, geht das gesamte Vermögen in das Eigentum des Kath. Pfarramtes St. Vitus, Burglengenfeld über. Die Mitglieder der Musikkapelle St. Vitus erwerben kein Recht am Eigentum der Musikkapelle St. Vitus .

Burglengenfeld den 17.03.2002



1. Vorsitzender

Stefan Huttner

Beitragsordnung

(Stand 11.09.2024)

Auf Grundlage von § 3 unserer Vereinssatzung hat die Vorstandschaft in seiner Sitzung vom 11.09.2024 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft sowie der Vereinszugehörigkeit.

Die Beitragsordnung wird ab 01.01.2025 wirksam.

Die zu entrichtende Mitgliederbeiträge:

Stufe	Mitgliedsstatus	Mitgliedschaft	EUR / Monat	EUR / Jahr
1	aktiv	ab 30 Jahre	12,00	144,00
2	aktiv	von 20 – 29 Jahre	15,00	180,00
3	aktiv	von 10 – 19 Jahre	18,00	216,00
4	aktiv	von 5 – 9 Jahre	23,00	276,00
5	aktiv	von 1 – 4 Jahre	29,00	348,00
6	aktiv	Frühförderung	25,00	300,00
7	fördernd	fördernde Mitglieder	-	> 12,00

Beitragsregelung:

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgebend.

Zeiten der Mitgliedschaft in der Frühförderung werden angerechnet.

Bei Familien mit mehr als zwei aktiven Mitgliedern im Verein, erhält das zweite und jedes weitere Mitglied den nächstniedrigen Mitgliedsbeitrag.

In Sonderfällen (z.B. Übertritt von einer anderen Kapelle) entscheidet der Vorstand über die maßgebende Beitragsstufe.

Berechnungsbeispiele:

Eintrittsdatum im Jahr 2019, aktuelles Jahr 2024:

entspricht 5 Jahre Mitgliedschaft (Ehrungsjahr) entspricht Beitragsstufe 4

Zweites aktives Familienmitglied im Verein und Eintrittsdatum im Jahr 2019, aktuelles Jahr 2024:
entspricht 5 Jahre Mitgliedschaft (Ehrungsjahr) entspricht Beitragsstufe 3

Bei passiven Mitgliedern, im Besonderen bei Musikern, die zurzeit nicht am aktiven Vereinsleben und am Spielbetrieb teilnehmen, werden die Beiträge nicht erhöht. Die Beitragsanpassung erfolgt erst wieder bei aktiver Mitgliedschaft.

Die Beiträge sind fällig bei:

vierteljährlicher Zahlung zum 1. im Monat: Januar, April, Juli, Oktober

halbjährlicher Zahlung zum 1. im Monat: Januar, Juli

jährlicher Zahlung zum 1. im Monat: Januar

Bei Ersteinkleidung mit der Kapellenuniform (Jacke, Leibchen, Hut und Socken) ist eine einmalige Kostenbeteiligung in Höhe von 150,- EUR zu entrichten. Diese Beteiligung ist auch dann zu leisten, wenn zunächst vom Verein eine gebrauchte Uniform ausgegeben wird.

Bitte beachten Sie hierzu auch die beigefügte Trachtenordnung.

Trachtenordnung

(Stand 11.09.2024)

- **Jacke, Leibchen, Hut und Socken**
werden gegen einen einmaligen Unkostenbeitrag von 150 EUR vom Verein zur Verfügung gestellt.
Dieser Unkostenbeitrag ist bei der erstmaligen Einkleidung mit den oben genannten Trachtenteilen (neu oder gebraucht) zu zahlen.
Auf Wunsch kann der Unkostenbeitrag in Raten gezahlt werden.
Ein Austausch bzw. eine Neueinkleidung mit den oben genannten Trachtenteilen ist für die gesamte Mitgliedschaft als aktiver Musiker in der Musikkapelle St. Vitus kostenlos.
Die Trachtenteile bleiben Eigentum des Vereins. Für Beschädigungen haben die Musikerinnen und Musiker zu haften.
Beim Ausscheiden aus dem Verein ist diese Zuzahlung nicht rückzahlbar – die überlassenen Trachtenteile sind in gereinigtem Zustand unverzüglich an den Verein zurückzugeben.
- **Einheitliche Trachtenschuhe**
sind beim Symphonischem Blasorchester (Gruppe 1) Pflicht.
In der Jugendblaskapelle (Gruppe 2) sind zumindest schwarze Schuhe Pflicht.
Die Anschaffungskosten sind selbst zu tragen. Über einen freiwilligen Zuschuss des Vereins (bisher immer 50 % der Gesamtkosten) entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.
Ein Anspruch auf diesen Zuschuss besteht nicht.
- **Schwarze Bundhose / Lederhose und weißes Hemd**
sind selbst anzuschaffen und zu bezahlen.
Zuschüsse werden nicht gezahlt.